



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Verfahren SESAM

Verfahren ELSTER

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. Oktober 2015

BETREFF **Muster der Umsatzsteuererklärung 2015**

ANLAGEN 5

GZ **III C 3 - S 7344/15/10001**
DOK **2015/0874833**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2015 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 2 A	Umsatzsteuererklärung 2015
- Anlage UR	zur Umsatzsteuererklärung 2015
- Anlage UN	zur Umsatzsteuererklärung 2015
- USt 2 E	Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2015
- USt 4 E	Anleitung zur Anlage UR 2015

(2) Die Änderungen gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller bzw. drucktechnischer Art. Insbesondere wurde im Vordruckmuster USt 2 A in den Zeilen 14 und 15 eine Abfrage vorgesehen, ob der Unternehmer ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist. Falls dies der Fall ist, hat der Unternehmer die Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung 2015 beizufügen.



(3) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen. Folgende Abweichung ist zulässig:

In dem Vordruck USt 2 A kann von dem Inhalt der Schlüsselzeile im Kopf des Vordruckmusters abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist. Der Schlüssel „Vorgang“ ist jedoch bundeseinheitlich vorgesehen (vgl. Ergebnis der Sitzung AutomSt III/92 zu TOP B 3.1).

In Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 2 A, Anlage UR und Anlage UN unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Andernfalls soll diese Angabe unterbleiben.

(4) Die für Zwecke des in einigen Ländern eingesetzten Scannerverfahrens in die Vordruckmuster USt 2 A sowie Anlage UR und Anlage UN eingearbeiteten Barcodes haben eine Breite von jeweils 8 mm und einen Abstand zu den Lesefeld- sowie den Seitenrändern von jeweils mindestens 5 mm. Bei der Herstellung der Vordrucke sind die vorgenannte Barcode-Breite und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Barcodes und den Lesefeld- sowie den Seitenrändern einzuhalten.

(5) Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse www.elster.de erhältlich.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Zeile	An das Finanzamt		Eingangsstempel	
1				
2	Steuernummer			
3				
4	Umsatzsteuererklärung		121	
5	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		110	
			50	15
			1	
			99	11
6	A. Allgemeine Angaben			
7	Name des Unternehmers			
8	ggf. abweichender Firmenname			
9	Art des Unternehmens			
10	Straße, Haus-Nr.			
11	PLZ	Ort		
12	Telefon			
13	E-Mail-Adresse			
14	Im Ausland ansässiger Unternehmer			
15	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 125			
	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.			
16	Dauer der Unternehmereigenschaft			
	(nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015)		vom	bis zum
17	1. Zeitraum		T T M M	T T M M
18	2. Zeitraum		T T M M	T T M M
19	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG).			
20	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.			
21	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten			
22	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 129			
	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.			
23	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.			
24	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.			
25				
26	Unterschrift		Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:	
27	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR			
28	☒ beigelegt.			
29	☒ nicht beigelegt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.			
30				
	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers			

B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz **2014** (zuzüglich Steuer) nicht mehr als **17 500 EUR** betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

Betrag
volle EUR

Umsatz im Kalenderjahr 2014 } 238
(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)
Umsatz im Kalenderjahr 2015 } 239

C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR

EUR

Steuer

Ct

Umsätze zum allgemeinen Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 % 177

Unentgeltliche Wertabgaben

a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 % 178

b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 % 179

Umsätze zum ermäßigten Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 % 275

Unentgeltliche Wertabgaben

a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 % 195

b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 % 196

Umsätze zu anderen Steuersätzen 155

156

Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG

a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. 777

b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von **Sägewerkserzeugnissen**, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind 255

256

c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von **Getränken**, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von **alkoholischen Flüssigkeiten** (z.B. Wein) zu 8,3% 344

Umsätze zu anderen Steuersätzen 257

258

d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist ... 361

Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform:

Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der **Anrechnung** bitte auch Zeile 57 ausfüllen) 317

Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist 367

Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen **Steuersatzänderung** 319

Summe (zu übertragen in Zeile 92)



201502050002

D. Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeile		EUR	Steuer	Ct
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)			
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) . . .	320		
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761		
64	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762		
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466		
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	467		
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	333		
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334		
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) . .	759		
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	760		
71	Summe (zu übertragen in Zeile 99)			

E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

72	Sind im Kalenderjahr 2015 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?	370	
73	Falls ja, bitte eine „1“ eintragen		
74	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)		
75	Haben sich im Jahr 2015 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei		
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	371	
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	372	
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	369	
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch		
80	☒ Veräußerung ☒ Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG ☒ Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG		
81	☒ Nutzungsänderung, und zwar		
82	☒ Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)		
83	☒ steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung		
84	☒		
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar EUR Ct	zurückzuzahlen EUR Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) . .		
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)		
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)		
89	Summe	357	359
90		zu übertragen in Zeile 100	zu übertragen in Zeile 97

Steuernummer:



201502050004

F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Steuer

EUR

Ct

Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)

Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)

Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)

Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 27 der Anlage UR)

Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)

Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 89)

Zwischensumme

Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)

Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)

Verbleibender Betrag

In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden **318**

Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden **331**

Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) **391**

Umsatzsteuer

Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen

Anrechenbare Beträge (aus Zeile 22 der Anlage UN)

Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) **816**

Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -

Vorauszahlungssoll 2015 (einschließlich Sondervorauszahlung)

Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) **820**

Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -

Bearbeitungshinweis

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.

2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Steuernummer

Name des Unternehmers

Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung

99

11

A. Innergemeinschaftliche Erwerbe

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR

Steuer

EUR

Ct

Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe

nach §§ 4b und 25c UStG

791

Steuerpflichtige innergemeinschaftliche
Erwerbe (§ 1a UStG)

zum Steuersatz von 19 %

781

zum Steuersatz von 7 %

793

zu anderen Steuersätzen

798

799

neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten
ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz

794

796

Summe (zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)

B. Innergemeinschaftliche

Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR

Steuer

EUR

Ct

Lieferungen des ersten Abnehmers

742

Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz-
steuer schuldet

zum Steuersatz von 19 %

751

zum Steuersatz von 7 %

746

zu anderen Steuersätzen

747

748

Summe (zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)

C. Leistungsempfänger als

Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR

Steuer

EUR

Ct

Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemein-
schaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)

846

847

Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unterneh-
mers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)

871

872

Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsät-
ze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)

873

874

Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekon-
solen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)

844

845

Andere Leistungen

(§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)

877

878

Summe (zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)

D. Steuerschuldner bei Auslagerung

(§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR

Steuer

EUR

Ct

Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind
(§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)

852

853

Summe (zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)

E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Bemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR

Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG)

an Abnehmer **mit** USt-IdNr. 741

neuer Fahrzeuge an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. 744

neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) 749

b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)

Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr
(§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)

Umsätze nach § UStG

Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere

Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG

Summe der Zeilen 37 bis 40 237

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug

a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend

nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.) 286

nach § 4 Nr. UStG 287

Summe der Zeilen 43 und 44

b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend

nach § 4 Nr. UStG

nach § UStG

Summe der Zeilen 47 und 48 240

F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind

Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet 209

Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet 210

Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)

a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten 208

b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern 206

Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG 721

Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland) 205

In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen 204

Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)

Zeile

Steuernummer

Name des Unternehmers

Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ansässige Unternehmer**99****11****A. Allgemeine Angaben**

Bankverbindung

IBAN

BIC

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

Kontonummer (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums - SEPA)

☒ **Kontoinhaber**

lt. Zeile 2 oder

Name

☒ Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** (§ 80 AO) ist bestellt:

Name

☒ Zum Empfang von Schriftstücken als **Empfangsbevollmächtigter** (§ 123 AO) ist bestellt:

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse

Telefon

☒ Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 AO liegen vor.**B. Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt**Ist für das Kalenderjahr 2015 die **Vergütung von Vorsteuern** in einem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) beantragt worden oder ist beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen?**870**1 = Ja
2 = Nein**C. Anrechenbare Beträge**

EUR

Ct

Bei der **Beförderungseinzelbesteuerung** entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) – bitte Belege beifügen –**888**Entrichtete **Sicherheitsleistungen** (§ 18 Abs. 12 Satz 5 UStG) – bitte Belege beifügen –**886**

Summe (zu übertragen in Zeile 106 der Steuererklärung)

D. Ergänzende Angaben zu UmsätzenBemessungsgrundlage
ohne Umsatzsteuer
volle EUR**In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze**

Beförderungs- und Versandungslieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)

898**In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht enthaltene Umsätze**

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet

840

Übrige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet

863

Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen (§ 3a Abs. 5 UStG), die bei

für Besteuerungszeiträume vom **T T M M** 2015 bis zum **T T M M** 2015 unter derRegistrier-
nummerfür Deutschland erklärt wurden **856**

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de unter der Rubrik: Steuern International → USt im In- und Ausland → Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung).

Allgemeine Angaben

Zeilen 4 bis 9

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbearbeitet. Geben Sie bitte stets Ihre IBAN und BIC sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN und BIC finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Steuererstattungen mit IBAN und BIC sind innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco und die Schweiz gehören. Im Zuge der Umstellung der nationalen Zahlungsverfahren auf SEPA-Verfahren wurden die Angaben zu Kontonummer und Bankleitzahl durch die IBAN ersetzt. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die Kontonummer und das Geldinstitut einzutragen.

Zeile 16

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt

Zeile 18

Ist für das Kalenderjahr 2015 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden, sind Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge beizufügen (§ 62 Abs. 2 UStDV). Der Unternehmer kann im Abschnitt D des Hauptvordrucks (Zeilen 61 bis 71) nur Vorsteuerbeträge eintragen, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Abs. 1 UStDV).

Anrechenbare Beträge

Zeile 20

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (**Vordruckmuster 2603**) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Zeile 21

Zur Anrechnung der nach § 18 Abs. 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (**Vordruckmuster 2605**) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 24

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.
2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
3. Der Abnehmer ist
 - a) ein privater Letztverbraucher oder
 - b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
 - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
 - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).
4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 EUR (§ 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG); die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Lieferschwelle sind die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nicht einzubeziehen.
5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist die Lieferschwelle nicht anzuwenden (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

Zeile 25

Einzutragen sind steuerpflichtige Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für die Lieferungen in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt. Die Steuer schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG.

Zeile 26

Übrige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, sind insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die im Inland steuerpflichtig sind und bei denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist.

Diese Umsätze sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG gesondert aufzuzeichnen und in Zeile 26 einzutragen.

Zeilen 27 bis 30

Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen eines im **Drittlandsgebiet** ansässigen Unternehmers an Nichtunternehmer in Deutschland, der an dem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 4c und 4d UStG) teilnimmt, sind in den Zeilen 27 bis 30 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde des EU-Mitgliedstaates, bei der der Unternehmer für das besondere Verfahren registriert ist (Zeile 28), die Besteuerungszeiträume (Zeile 29), die Registriernummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind (Zeile 30).

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, bleiben hier unberücksichtigt (vgl. Erläuterungen zu Zeile 26).

Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2015

Abgabefrist: bis 31. Mai 2016

Abkürzungen:	AO	=	Abgabenordnung	UStDV	=	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
	Kj.	=	Kalenderjahr	USt-IdNr.	=	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
	UStAE	=	Umsatzsteuer-Anwendungserlass			

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A und die Anlagen UR und UN. Die **Anlage UR** ist grundsätzlich von jedem Unternehmer zusammen mit dem Hauptvordruck zu übermitteln. Sie sieht u.a. die Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben und zu Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Steuer (§ 13b UStG) schuldet sowie zu steuerfreien Umsätzen vor. Die Anleitung zum Ausfüllen der Anlage UR finden Sie auf einem gesonderten Vordruck (USt 4 E). Die **Anlage UN** ist nur von Unternehmern zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; die Anleitung zum Ausfüllen dieses Vordrucks finden Sie auf Seite 2 der Anlage UN. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elsteronline.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elster_soft_nw.php finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie **Entgeltserhöhungen** und **Entgeltsminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Als Bemessungsgrundlagen sind die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen einzutragen. **Negative Beträge** sind durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Kürzungsbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Hauptvordruck USt 2 A

Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Zeilen 31 bis 34

Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Abs. 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind.

Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kj. 17 500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. 50 000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kj. ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen und in Zeile 34 einzutragen; in Zeile 33 ist in diesem Fall eine "0" einzutragen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Gesamtumsatz voraussichtlich die Grenze von 17 500 EUR nicht übersteigen wird.

Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;

- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 4 UStG gesondert auszuweisen;
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die der Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und § 13b Abs. 5 UStG schuldet.

Die Sonderregelungen des § 19 Abs. 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 31 bis 35 der Anlage UR). Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 hingewiesen. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR; hinsichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR.

Da der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 3 UStG), sind auch vom Kleinunternehmer Eintragungen in den Zeilen 107 bis 109 vorzunehmen.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, Abschn. 19.2 UStAE. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 36 bis 45

Es sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, sind nicht hier, sondern in den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR einzutragen.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Beförderungs- und Versandungslieferungen im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet sind zusätzlich in Zeile 55 der Anlage UR einzutragen.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 29 der Anlage UR einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR).

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG), insbesondere für Umsätze, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Steuersatz von 16% unterlegen haben, sind in Zeile 45 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen. Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sog. Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für im laufenden Jahr vereinnahmte Beträge zu in den Vorjahren ausgeführten Umsätzen.

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind daher nicht zu erklären.

Zeilen 47 bis 53

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 48 einzutragen. Über diese Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen beim BZSt abzugeben (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 31 bis 35 der Anlage UR);
- die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 49 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für Umsätze nach dem 31.12.2006 beträgt die Steuer 8,3 % der Bemessungsgrundlage;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 51 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge vermindert worden;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 52 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern;
- Eintragungen zu Zeile 53 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 36 bis 45 einzutragen.

Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR zu erklären.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 61 bis 71

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim BZSt (Dienst-sitz Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-0).

Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden:

- Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 62);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung bis zu einem Gesamtbetrag von 150 EUR) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 62);
- die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 63);
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 64);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 45 und zu Zeile 29 der Anlage UR (Zeile 65);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 66);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren **Umsatz** im Sinne des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbebezügen im vorangegangenen KJ. 61 356 EUR nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 67);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren **steuerpflichtiger Umsatz**, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen KJ. 35 000 EUR nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 68);
- die Umsatzsteuer, die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs durch einen Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG entfällt (Zeile 69). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 35 der Anlage UR bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 33, 34 oder 35 der Anlage UR) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20 der Anlage UR) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 70).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der teilweise unternehmerisch und teilweise nicht unternehmerisch genutzt wird, vgl. Abschn. 15.2c Abs. 2 und Abschn. 15.6a UStAE.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Zeilen 72 bis 90

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und Gebäude auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer „1“ in Zeile 76 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 86.
- Übrige sonstige Leistungen und Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z.B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer „1“ in Zeile 77 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 87.
- Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer „1“ in Zeile 78 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 88.

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kj. 2012 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2012 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 EUR hat er in Höhe von 30 000 EUR abgezogen.

Ab Juli 2015 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Auf Grund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1 500 EUR Vorsteuer für das Kj. 2015 nachträglich in Zeile 86 geltend machen. In Zeile 76 ist eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 60 000 EUR Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 EUR monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2012 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 EUR x 6 Monate (Juli bis Dezember 2015) = 1 500 EUR.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat im Oktober 2010 umsatzsteuerfrei ein Gebäude erworben, das in vollem Umfang unternehmerisch genutzt wird. An diesem Gebäude werden am 10.1.2015 Außenputzarbeiten durchgeführt. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 1 800 EUR in voller Höhe ab.

Am 11.12.2015 veräußert der Unternehmer das Gebäude umsatzsteuerfrei. Dieser Verkauf führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs für die Außenputzarbeiten in Höhe von 1 635 EUR. Dieser Betrag ist in Zeile 87 einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 77 eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 1 800 EUR Vorsteuern : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 15 EUR monatliche Berichtigung x 109 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2015 - Dezember 2024) = 1 635 EUR.

Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung. Die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge ist zu erläutern.

Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs vgl. § 44 UStDV.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeile 104

Nach dem Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmer-Regelung sind Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind, in der Zeile 104 einzutragen. Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind, sind ebenfalls in der Zeile 104 einzutragen. Gleiches gilt für Berichtigungen nach § 17 UStG von Kleinunternehmern.

Zeilen 107 bis 109

Auf Grund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungsanspruchs** auf Grund der Umsatzsteuererklärung ist die **verbleibende Umsatzsteuer** bzw. der **verbleibende Überschuss** um das Vorauszahlungssoll für das Kj. zu mindern.

Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in **Zeile 21** eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

Anleitung zur Anlage UR 2015

zur Umsatzsteuererklärung

Abkürzungen:	BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
	Kj.	=	Kalenderjahr			

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Anlage UR richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Anlage UR des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Die **Anlage UR** ist neben dem Hauptvordruck und der Anlage UN Teil der Umsatzsteuererklärung. Sie ist zusammen mit dem Hauptvordruck zu übermitteln. Weitere Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke enthält die Anleitung zur Umsatzsteuererklärung.

Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 6 bis 13

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei einem **neuen Fahrzeug** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Wird das neue Fahrzeug von einem Lieferer ohne USt-IdNr. erworben (insbesondere von einer „Privatperson“), ist der Erwerb in der Zeile 12 zu erklären. Dagegen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine Privatperson oder einen Unternehmer, der das neue Fahrzeug für seinen privaten Bereich erworben hat, ausschließlich mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Zeilen 14 bis 20

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 15 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben, die beim BZSt einzureichen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 31 bis 35).

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in den Zeilen 17 bis 20 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 21 bis 27

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Abs. 6 UStG sind folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

1. Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 22);
2. Werklieferungen und die nicht in Zeile 22 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 23);
3. Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 23);

4. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 24);
5. unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 24);
6. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für die Lieferungen in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 25);
7. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 26);
8. Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG ist (Zeile 26);
9. Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 26);
10. Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissionszertifikate (Zeile 26);
11. Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Almetalle und Schrott (Zeile 26);
12. Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 26);
13. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 26);
14. Lieferungen von Gold in der in § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 26).

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, sind in Zeile 52 oder 53 (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 52 bis 53) bzw. für im Ausland ansässige Unternehmer in Zeilen 25 und 26 der Anlage UN einzutragen.

Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)

Zeile 29

Einzutragen sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner. Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in Abschn. C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 45 des Hauptvordrucks).

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 31 bis 35

Einzutragen sind **innergemeinschaftliche Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG). Das gilt - ausgenommen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge - nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden. Über die in Zeile 33 einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** an das BZSt zu übermitteln.

Für Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kj. als Meldezeitraum in Betracht kommen (§ 18a Abs. 9 UStG).

Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem BZSt die Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind (§ 18a Abs. 5 Satz 5 UStG).

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) sind auch bei Lieferungen an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in Zeile 34 anzugeben.

In Zeile 35 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Über die in Zeile 34 und 35 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das BZSt zu übermitteln.

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim BZSt (Dienststz Saar, Ahornweg 1 - 3, 66740 Saarlouis, Tel. 0228 / 406-0, www.bzst.de).

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 51

Es sind die in Abschn. C des Hauptvordrucks berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist.

Zeilen 52 bis 53

Die hier einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschn. C des Hauptvordrucks anzugeben.

Zeilen 54 bis 56

Einzutragen sind **Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet**, die nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen, wenn u. a. der Gesamtwert der Lieferungen an diese Abnehmer im Kj. die in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebende Lieferschwelle überschreitet oder der Unternehmer auf die Anwendung dieser Lieferschwelle verzichtet hat. Trifft dies nicht zu, sind diese Lieferungen in Abschn. C des Hauptvordrucks enthalten und gesondert in Zeile 55 einzutragen. Beförderungs- und Versandungslieferungen nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sind in Zeile 56 anzugeben.

Zeile 57

Einzutragen sind die nach § 3a Abs. 2 UStG **im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen**, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 57 einzutragenden sonstigen Leistungen sind **Zusammenfassende Meldungen** an das BZSt zu übermitteln (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 31 bis 35).

Zeile 58

Übrige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht werden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 57 einzutragen sind.